

61. 1. Ist der Anspruch auf Unterlassung von Behauptungen nicht erweislich wahrer Tatsachen über die Person des Inhabers eines Erwerbsgeschäfts, die den Geschäftsbetrieb zu schädigen geeignet sind, vererblich und mit dem Geschäftsbetrieb übertragbar?

2. Kann die von dem Inhaber eines Erwerbsgeschäfts erhobene Unterlassungsklage nach seinem Tode von den Erben auch dann noch fortgesetzt werden, wenn sie das Geschäft übertragen haben?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 § 14.
RFD. § 265.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1915 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. II. 498/14.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist mehrere Jahre bei dem Beklagten angestellt gewesen. Er wurde wegen Krankheit entlassen. Darauf fing er in dem gleichen Geschäftszweige selbständig ein Geschäft an. Mit der Klage wandte er sich dagegen, daß ihm der Beklagte durch Verbreitung der unwahren Behauptung, er sei ein wegen Unfähigkeit entlassener Kommis, unlauteren Wettbewerb bereite. In der ersten Instanz zur Unterlassung dieser Behauptung verurteilt, legte der Beklagte Berufung ein. Während der Berufungsinstanz starb der Kläger. Gemäß dem Antrage seiner Erben, nämlich seiner Witwe, die allein das Geschäft übernommen hatte, und seiner Tochter, wurde die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hält es für unzweifelhaft, daß die Klägerinnen berechtigt seien, in ihrer Eigenschaft als Erben des ursprünglichen Klägers diejenigen Rechte geltend zu machen, welche diesem gegen den Beklagten zustanden. Hieran habe — so wird ertwogen — der Tod des Klägers während der Anhängigkeit des Rechtsstreits nichts geändert. Eine gegen die Person des Klägers zu seinen Lebzeiten begangene Rechtsverletzung, welche geeignet sei, seine wirtschaftlichen Interessen zu schädigen, habe dem Kläger einen Anspruch auf Beseitigung der schädlichen Folgen dieser Rechtsverletzung

gewährt. Dieser Anspruch sei als ein Bestandteil seines Nachlasses auf die Erben, nicht — wie der Beklagte mit Rücksicht darauf anzunehmen scheine, daß durch die behaupteten unrichtigen Angaben des Beklagten eine materielle Schädigung des Geschäfts herbeigeführt werden konnte — auf den Erwerber des Geschäfts übergegangen. Die Erben hätten schon um deswillen ein rechtliches und wirtschaftliches Interesse daran, die Unrichtigkeit vom Beklagten aufgestellter, die geschäftliche Stellung und die geschäftliche Befähigung ihres Rechtsvorgängers beeinträchtigender Behauptungen festgestellt zu sehen, weil sie als Vertreter des Nachlasses dem Erwerber des Geschäfts (der übrigens hier auch als Erbe des Klägers beteiligt sei) dafür aufzukommen hätten, daß das Geschäft nicht durch unrichtige Behauptungen über seinen früheren Inhaber geschädigt werde. Der Tod des Klägers sei ferner auch ohne Einfluß auf den Fortbestand des Interesses an der Feststellung des mit der Klage verfolgten Anspruchs. Denn die Verbreitung unrichtiger Angaben über die Person und das Geschäftsgebahren des früheren Inhabers eines Geschäfts sei geeignet, den Geschäftsbetrieb des Erwerbers des Geschäfts zu schädigen, und es werde auch durch den Tod des bisherigen Geschäftsinhabers nicht die Gefahr beseitigt, daß der Beklagte die fraglichen Behauptungen in Zukunft wiederhole, um sich der Konkurrenz des von den jetzigen Klägern im Erbganze erworbenen Geschäfts zu erwehren.

Gegen diesen Teil der Entscheidung wird der Angriff erhoben, infolge des Todes des Klägers sei der Klaganspruch hinfällig geworden, und es wird zur Nachprüfung verstellt, ob der Unterlassungsanspruch aus dem Wettbewerbsgesetz überhaupt unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen werden könne, oder nicht vielmehr höchst persönlicher Natur sei.

Allerdings wird in der Rechtslehre mehrfach die Meinung vertreten, der Unterlassungsanspruch diene zum Schutze der persönlichen Betätigung; anspruchsberechtigt sei nur der verletzte Inhaber des gewerblichen Betätigungsrechts, aber auch nur so lange, als die gewerbliche Tätigkeit, zu deren Schutze die Abwehrklage diene, ausgeübt werde. Daher seien die Ansprüche aus der Beeinträchtigung dieses Betätigungsrechts wie dieses selbst weder übertragbar, noch pfändbar, noch vererblich (§ 399 BGB., § 851 BFD.); f. Lobe,

Bekämpfung des unlauteren Wettbew. Bd. 1 S. 332, 334, Rosenthal, Unl. Wettb. S. 54. Dieser Ansicht kann indes nicht beigetreten werden. Wie nach den §§ 1, 13 und dem hier zur Anwendung kommenden § 14 UnlWBG. der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts die Voraussetzung für die Entstehung des Unterlassungsanspruchs bildet, so fällt allerdings mit dem Aufhören des Geschäfts auch das Erlöschen des Anspruchs zusammen. Dies folgt aus der Natur der Sache. Denn der Anspruch auf Unterlassung setzt die Gefahr einer Wiederholung der Beeinträchtigung voraus, von der nur bei Fortdauer des Geschäfts die Rede sein kann. Seinem Wesen nach ist jedoch der Unterlassungsanspruch auf Grund des Wettbewerbsgesetzes gemäß der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein vermögensrechtlicher Anspruch (RGZ. Bd. 40 S. 340, Bd. 61 S. 91), der freilich nicht wie ein Schadenersatzanspruch für sich allein übertragen werden kann, sondern naturgemäß mit dem Geschäftsbetriebe, zu dessen Schutze er dient, ebenso wie ein Warenzeichen (§ 7 WarBezG.), unzertrennlich verknüpft ist. Wie § 824 BGB. allgemein zum Schutze von Kredit, Erwerb und Fortkommen dient, so schützt das Wettbewerbsgesetz (§§ 14 und 1) insbesondere den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb („das Erwerbsgeschäft“) als ein vom Gesetz anerkanntes Rechtsgut. Unwahre oder nicht erweislich wahre Behauptungen, welche die Person des Inhabers eines Erwerbsgeschäfts oder dessen Kredit in den Augen der Geschäftswelt herabzusetzen geeignet sind, beeinträchtigen auch die Vertrauenswürdigkeit des von ihm betriebenen Geschäfts und damit dessen Wert. Die Unterlassungsklage dient zur Abwehr weiterer Schädigung bei Gefahr ihrer Wiederholung und entspricht einem wirtschaftlichen Bedürfnis. Bei dem Mangel einer besonderen entgegenstehenden Gesetzesbestimmung ist daher nicht einzusehen, weshalb der auf die §§ 14 und 1 UnlWBG. gestützte Unterlassungsanspruch nicht der für vermögensrechtliche Ansprüche geltenden Regel entsprechend als ein Bestandteil des Nachlasses auf die Erben übergehen sollte oder mit dem Geschäft nicht unter Lebenden übertragen werden könnte.

Auch während der Rechtshängigkeit des Unterlassungsanspruchs steht der Übertragung gemäß § 265 Abs. 1 BGB. nichts entgegen. Nach Abs. 2 des § 265 aber ist die Veräußerung oder Abtretung des geltend gemachten Anspruchs auf den Prozeß ohne Einfluß. Der

Prozeß wird also zwischen den ursprünglichen Parteien weitergeführt, so daß diese ungeachtet der Veräußerung die zu seiner Fortführung und Erledigung nach der Prozeßordnung erforderlichen Handlungen vorzunehmen ebenso berechtigt wie verpflichtet sind. Denn der Zweck der Gesetzesbestimmung ist der, zu verhindern, daß durch die Abtretung die Prozeßlage des Gegners verschlechtert werde (vgl. RÖZ. Bd. 40 S. 343, Bd. 56 S. 308).

Die Berechtigung der Klägerinnen, den Unterlassungsanspruch dem Beklagten gegenüber zu vertreten, kann hiernach unter den sonstigen Voraussetzungen dieses Anspruchs einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, zumal die Witwe B. sowohl Miterbin des Klägers als auch die jetzige alleinige Inhaberin seines Geschäfts ist.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht angenommen, durch den Tod des bisherigen Geschäftsinhabers werde nicht die Gefahr beseitigt, daß der Beklagte die fraglichen Behauptungen in Zukunft wiederhole, um sich der Konkurrenz des von den jetzigen Klägerinnen im Erbganze erworbenen Geschäfts zu erwehren. Für diese Auffassung spricht auch schon der Umstand, daß der Beklagte noch im gegenwärtigen Verfahren beharrlich den Standpunkt vertreten hat, er sei zu den fraglichen Behauptungen berechtigt gewesen (vgl. RÖZ. Bd. 60 S. 8 und 154)."